

Peter W. Haider

**Akten des 6. Österreichischen Althistorikertages
21. - 23. 11. 1996**

Institut für Alte Geschichte der Universität Innsbruck

Mit Beiträgen von:

Petra Amann, Ronald Bilik, Loredana Cappelletti, Sabine Fick,
Monika Frass, Elisabeth Golzar, Herbert Graßl, Franziska Kränzl,
Eva Menasse, Christian Mileta, Mario Rausch, Brigitte
Truschnegg

STUDIENVerlag
Innsbruck-Wien

Gedruckt mit Unterstützung durch das Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr, durch die Kulturabteilung des
Landes Tirol und des Landes Vorarlberg und durch die Univer-
sität Innsbruck.

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Österreichischer Althistorikertag <6, 1996, Innsbruck>:

Akten des 6. Österreichischen Althistorikertages : 21. -
23.11.1996, Institut für Alte Geschichte der Universität Inns-
bruck / Peter W. Haider. Mit Beitr. von Petra Amann ... -
Innsbruck ; Wien : Studien-Verl., 1998

ISBN 3-7065-1327-7

© 1998 by StudienVerlag Ges.m.b.H., Amraser Straße 118,
A-6010 Innsbruck

Foto auf dem Umschlag: Fresko aus Pompeji (Villa Item), Foto
von Peter W. Haider

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendei-
ner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder in einem anderen
Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages repro-
duziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbei-
tet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleich-
tem Papier.

Bundesstaatliche Organisationsformen der oskisch-sabellischen Stämme Italiens

Forschungsstand und Probleme*

Loredana Cappelletti
(Wien)

Thema meiner Dissertation ist die historisch-institutionelle Analyse der politischen Organisationen bei den Völkern Mittel- und Süditaliens von ihrer Unabhängigkeit in vorrömischer Zeit bis zur Romanisierung.

Dabei sollen besonders die grundlegenden Merkmale und Probleme bezüglich des Samnitenbundes behandelt werden. Der hier beschriebene Bereich stellt den Anfang und die Basis meiner zukünftigen Untersuchung dar.

Bisher sind weder zum Thema des Samnitenbundes noch zu den Bündnissystemen der oskisch-sabellischen Völker ausführliche Untersuchungen erschienen. Es fehlen spezifische Studien wie etwa jene von A. Alföldy³² und von A. Bernardi³³ über den lateinischen Bund oder wie die noch zahlreicheren Arbeiten, die den Bundesorganisationen der griechischen Welt gewidmet sind³⁴.

32 *Zu lebhaftem Dank verpflichtet bin ich dem Freund P. Erhart, der mir bei der Übersetzung des vorliegenden Textes ins Deutsche behilflich war und Prof. P. Siewert, der freundlicherweise eine abschließende Durchsicht vornahm.

A. ALFÖLDY, *Early Rome and the Latins*, Ann Arbor 1965.

33 A. BERNARDI, *Nomen Latinum*, Pavia 1973.

34 G. BUSOLT – H. SWOBODA, *Griechische Staatskunde*, II, München 1972; J. A. O. LARSEN, *Greek Federal States. Their Institutions and History*, Oxford 1968; Ders., *Representative Government in Greek and Roman History*, Berkeley – Los Angeles 1955; A. GIOVANNINI, *Untersuchungen über die Natur und die Anfänge der bundesstaatlichen Sympolitie in Griechenland*, Göttingen 1971; K. TAUSEND, *Amphiktyonie und Symmachie. Formen zwischen-*

Jedoch ist der Gegenstand teilweise bereits behandelt worden: sowohl am Rande der historischen Arbeiten von Julius Beloch und Josef Göhler³⁵ über die Eroberung und die politisch-administrative Reorganisation der italischen Gebiete von Seiten Roms, als auch ausführlicher im Rahmen der Studien über die Geschichte und Kultur der Samniten, wie das bereits klassische Werk von E. T. Salmon³⁶, erschienen im Jahre 1967, und einige neuere Beiträge von A. La Regina³⁷. Weiters sind zu diesem Thema von großer Bedeutung die Einzeluntersuchungen der oskischen Institutionen, die, ab dem „bahnbrechenden“ Buch von A. Rosenberg³⁸, Historiker und Sprachwissenschaftler, wie etwa F. Sartori, C. Letta, E. Campanile, E. Vetter und G. Camporeale³⁹ beschäftigt haben. Doch beschränken sich diese Arbeiten auf Teilaspekte oder auf Bezüge zu griechischen oder römischen Einrichtungen.

Deshalb verdient der Samnitenbund eine ihm gebührende systematische Untersuchung, die zum ersten Mal eine möglichst vollständige Darstellung aufgrund der uns zur Verfügung stehenden literarischen, archäologischen und linguistischen Informa-

staatlicher Beziehungen im archaischen Griechenland, Stuttgart 1992; M. SORDI, *La lega tessala fino ad Alessandro Magno*, Roma 1958 und schließlich die verschiedenen Beiträge erschienen im Band *Federazioni e federalismo nell'Europa antica*, Bergamo, 21-25 settembre 1992. Alle radici della casa comune europea, I, Milano 1994.

35 K. J. BELOCH, *Der italische Bund unter Roms Hegemonie. Staatsrechtliche und statistische Forschungen*, Leipzig 1880; J. GÖHLER, *Rom und Italien*, Breslau 1939.

36 E. T. SALMON, *Samnium and the Samnites*, Cambridge 1967.

37 A. LA REGINA, *Appunti su entità etniche e strutture istituzionali nel Sannio antico*, AION(archeol) 3(1981), 129-137; Ders., *I Sanniti*, in *Italia omnium terrarum parens*, Milano 1989, 301-432.

38 A. ROSENBERG, *Der Staat der alten Italiker*, Berlin 1913.

39 E. VETTER, *Handbuch der italischen Dialekte*, Heidelberg 1953; F. SARTORI, *Problemi di storia costituzionale italiota*, Roma 1953; G. CAMPOREALE, *La terminologia magistratuale nelle lingue osco-umbre*, Atti e Memorie dell'Accademia Toscana di Scienze e Lettere „La Colombaria“, 21, 7 (1956), 34-105; E. CAMPANILE – C. LETTA, *Studi sulle magistrature indigene e municipali in area italica*, Pisa 1979; weiters zu erwähnen sind die Arbeiten von A. L. PROSDOCIMI, *Il lessico istituzionale italico. Tra linguistica e storia*, in: *La cultura italica*, Atti del Convegno della Società Italiana di Glottologia, Pisa, 19-20 dicembre 1977, 29-74 und von M. CRISTOFANI, *Società e istituzioni nell'Italia preromana*, in: *Popoli e civiltà dell'Italia antica*, VII, Roma 1978, 53-112.

32 tionen geben soll; und das vor allem hinsichtlich der von diesen Völkern bekleideten historischen und kulturellen Rolle im Bereich Altitaliens⁴⁰.

Die Samniten erscheinen unter diesem Namen erstmals in der Geschichte im 4. Jh. v. Chr. Daß ihre verschiedenen Teilstämme zu dieser Zeit eine gewisse politisch-militärische Einheit bildeten, ist aus den wenigen und knappen Hinweisen der antiken Überlieferung abzuleiten:

Strabon VI, 1, 2 definiert diesen Zusammenschluß als ein σύστημα κοινόν, das heißt als eine gemeinsame politische Organisation des ἔθνος der Samniten⁴¹; Dionys von Halikarnass XV, 8, 5 erwähnt ausführlicher die Existenz eines κοινόν τῶν Σαυνιτῶν, eines Bundes der Samniten⁴². Weiters verwendet er κοινόν, um Versammlungen, gemeinsame Handlungen und Entscheidungen dieses Samnitenbundes zu bezeichnen⁴³.

Den griechischen Bezeichnungen entspricht die *civitas Samnitium* bei Livius VIII, 23, 6⁴⁴, die in diesem Kontext nach Salmon mit *nomen Samnitium*⁴⁵ oder ἔθνος der Samniten vergleichbar ist: Davon ausgehend könnte man nützliche Parallelen mit dem *nomen Etruscum* und dem *nomen Latinum* feststellen,

40 Wie erläutert von M. PALLOTTINO, *Storia della prima Italia*, Milano 1984; sowie Ders., *Le origini storiche dei popoli italici*, Relazione del X Congresso Internazionale di Scienze Storiche, Roma 4-11 settembre 1955, vol. II, Firenze 1955, 3-60 und Ders., *Sul concetto di storia italica*, in: *L'Italie préromaine et la Rome républicaine*, II, Mélanges offerts à Jacques Heurgon, Roma 1976, 771-789.

41 Strabo VI, 1, 2 (C 253): Οὕτω δ' εἰσὶ κεκακωμένοι τελέως αὐτοὶ (σχ. Λευκανοὶ) καὶ Βρέττιοι καὶ αὐτοὶ Σαυνῖται οἱ τούτων ἀρχηγέται, ὥστε καὶ διορίσαι χαλεπὸν τὰς κατοικίας αὐτῶν | αἴτιον δ' ὅτι οὐδ' ἔτι σύστημα κοινόν τῶν ἐθνῶν ἐκάστου συμμένει, ...; für die Samniten als ἔθνος vgl. auch Ps. Scyl. 15.

42 Dion. Hal. XV, 8, 5; vgl. auch XV, 8, 2.

43 Dion. Hal. XVII-XVIII, 1, 4.; XV, 8, 3 und XVII-XVIII, 2, 3.

44 Liv. VIII, 23, 6: *ceterum non posse dissimulare aegre pati civitatem Samnitium quod Fregellas ex Volscis captas dirutasque ab se restituerit Romanus populus coloniamque in Samnitium agro imposuerit*

45 Vgl. E. T. SALMON, *op. cit.* (Anm. 5), 79 Anm. 2, der auf S. 95 die *civitas Samnitium* bei Livius als „Association“ und daher als „Samnite League“ übersetzt.

über deren Bundesstrukturen wir besser informiert sind⁴⁶. Solche Vergleiche sind umso mehr angebracht, wenn man bedenkt, daß in den ersten zehn Büchern des Livius neben zusammenfassenden Ausdrücken wie *Samnites*⁴⁷, oder *populus Samnitium* oder *gens Samnis*, an zwei Stellen der Hinweis auf nicht näher gekennzeichnete zahlreiche *populi Samnitium* gegeben ist, die Legaten nach Rom schickten und die militärische Aushebung in ihren Gebieten organisierten⁴⁸.

Auf der Grundlage des bisher Gesagten haben wir also eine übergeordnete Struktur, das κοινόν oder *civitas* der Samniten, die zahlreiche samnitische Untereinheiten, die *frequentes populi Samnitium*, umfaßt.

Es bleibt somit zu klären, welche *populi* und vor allem, in welchem Sinn dieser Terminus verstanden werden soll.

Das Problem ist angesichts des fast absoluten Schweigens der antiken Quellen schwierig und die diesbezüglichen Meinungen der Forschung sind sehr unterschiedlich. Trotzdem lassen sich zwei grundsätzliche Richtungen erkennen: Die eine versteht *populus* im Sinne von Stamm oder Stammesstaat, die andere sieht den Begriff *populus* als Bürgergemeinde.

Was den ersten Punkt betrifft, so hat sich die Identifizierung der Stämme des Samnitenbundes im wesentlichen auf die Hinweise der antiken ethnogeographischen Literatur⁴⁹ gestützt. Diese wurden verglichen mit den topographischen und toponomastischen Angaben der von Livius geschilderten samnitischen Kriegsschauplätze. So ist man von den acht *populi* bei E. Philipp⁵⁰ zu fünf bei Göhler⁵¹ bis zu den von Salmon⁵² festgesetzten

46 Zum *nomen Etruscum* s. M. PALLOTTINO, *Etruscologia*, Milano 1984, 310-321; J. HEURGON, *L'Etat étrusque*, Historia 6(1965), 65-96; G. PERL, *Nomen Etruscum*, in: *Die Welt der Etrusker*. Internat. Kolloquium Berlin 24-26 Oktober 1988, hrsg. von H. Heres und M. Kunze, Berlin 1990, 101-109; zum *nomen Latinum* s. oben Anm. 1 und 2.

47 Denen die Σαυνῖται bei Strabon und Dionys v. Hal. und die Σαμνῖται bei Diodor entsprechen.

48 Liv. IX, 20, 1: *Eo anno ab frequentibus Samnitium populi de foedere renovando legati cum senatum humi strati movissent. . .*; X, 14, 9: *ceterum sive quia ex omnium Samnitium populis quodcumque roboris fuerat contraxerat . . .*

49 Bes. Ps. Scyl. 15.

50 E. PHILIPP, RE Ia (1920), s. v. *Samnites*, 2138-58, hier 2141.

51 J. GÖHLER, *op. cit.* (Anm. 4), 13.

52 E. T. SALMON, *op. cit.* (Anm. 5), 41.

vier Stämmen der Pentrer, Carriciner, Hirpiner und Caudiner übergegangen. Von diesen wird sowohl bei Livius⁵³ als auch bei Dionys von Hal. nur jener der *Samnites Pentri* mit ihrer Hauptstadt *Bovianum*, ausdrücklich im Zusammenhang mit den Samnitenkriegen erwähnt. Bei Dionys von Hal. XVII-XVIII, 4, 4 werden die Pentrer als eine μέρος τῶν Σαυνιτῶν, das heißt als ein „Teil“ der Samniten definiert⁵⁴.

Im einzelnen beschreibt Salmon einen Bund von vier unabhängigen Stammesstaaten, die er als „demokratische“ Republiken bezeichnet: Jede von ihnen hätte ihre eigenen Organe und „staatliche“ Beamte gehabt. Die Vereinigung dieser vier Stammesstaaten hätte im wesentlichen einen lockeren Staatenbund gebildet⁵⁵.

Abseits irgendwelcher technischer Definitionen des Samnitenbundes, geht es vielmehr um die Frage, wie die nur vier samnitischen Stämme mit den bei Livius eindeutig als eine größere Zahl umfassenden *populi Samnitium* in Übereinstimmung gebracht werden können; von diesem Problem war Salmon selbst bei seiner Rekonstruktion ausgegangen.

Was den zweiten Punkt betrifft, wonach die *populi* bei Livius als „Bürgergemeinde“ gelten, so findet sich auch für diese Meinung eine Stütze in der antiken Überlieferung. Tatsächlich kommen in den ersten zehn Büchern des Livius viele von den Samniten verlorengegangene und wiedereroberte *urbes*, *moenia*, *oppida* vor. Aber von den meisten dieser Orte kennt man weder den Namen, noch können sie genau lokalisiert werden. Ein weiterer Lösungsansatz scheint eine bisher unbeachtet gebliebene Stelle bei Dionys von Halikarnass XVII – XVIII, 2, 3 zu bieten: Darin beschließen die Samniten die notwendigen Vorbereitungen für den dritten Samnitenkrieg zu treffen, und das sowohl gemeinsam als auch κατά πόλεις, das heißt jede Bürgergemeinde auch auf eigene Faust⁵⁶.

53 Liv. IX, 31, 4-5: *Inde victor exercitus Bovianum ductus; caput hoc erat Pentrorum Samnitium, longe ditissimum atque opulentissimum armis virisque.*

54 Dion. Hal. XVII-XVIII, 4, 4.

55 E. T. SALMON, *op. cit.*, (Anm. 4), 96-97.

56 Dion. Hal. XVII-XVIII, 2, 3: ... οἱ Σαυνῖται τοὺς μὲν πρέσβεις ἐκέλευσαν ἀπαλλάττεσθαι παραχρήμα, αὐτοὶ δ' τὰ πρὸς τὸν πόλεμον ἐψηφίσαντο κοινῇ τε καὶ κατὰ πόλεις εὐτρεπίζεσθαι.

Aber dabei ist eine wichtige Tatsache zu beachten: Die samnitischen πόλεις, die Dionys erwähnt, entsprachen weder der Stadt im architektonischen Sinn, noch dem juristischen Begriff von πόλις als Stadtstaat. In der Tat haben archäologische Untersuchungen gezeigt, daß im 4. Jh. v. Chr. die traditionell verstandene Stadt bei den Samniten nicht existiert hat, sondern Gebiets-einheiten (*pagi*), bestehend aus kleinen Dörfern (*vici*), verstreuten Höfen, kleinen befestigten Siedlungen (*oppida*) und Nekropolen⁵⁷. Ein allmählicher Urbanisierungsprozeß hat erst ab dem 2. Jh. v. Chr. eingesetzt. Strabon, Zeitgenosse von Dionys, hat also Recht gehabt, wenn er bestätigt, daß die Samniten in Dörfern lebten κομηδὸν ζῶσιν, nämlich in einfachen Behausungen, κατοικίαι⁵⁸, wie er weiters ausführt.

Es bleibt aber noch zu beweisen, ob und wie im 4. Jh. eine politische Gleichschaltung dieser Dörfer stattgefunden hat, sowohl innerhalb der genannten *pagi* als auch gegenüber der höheren Organisation des Bundes. Eine Lösung dieses Problems, die natürlich von den Ergebnissen der archäologischen und epigraphischen Forschungen abhängt, ist noch nicht gefunden worden.

Immerhin ist es möglich, ein erstes Bild der Strukturen des Samnitenbundes anhand der antiken Überlieferung zu entwerfen. Jedoch darf dabei eine Tatsache nicht übersehen werden: In der Bewertung dieser Strukturen muß man sich fragen, mit welcher juristischen Kompetenz Livius oder Dionys von Halikarnass und die von ihnen verwendeten Quellen die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Magistraturen definieren. Sehr häufig gibt es vor allem bei Livius terminologische Varianten, wie etwa im Fall der samnitischen Versammlungen: Er verwendet für sie zwei Begriffe, *concilium* und *consilium*, die meistens als untereinander austauschbar erscheinen. Dennoch läßt sich beobachten, daß Livius

57 Siehe dazu die Studien von C.LETTA, *Aspetti della romanizzazione in area marsa: il centro di Ampleto*, in: *Comunità indigene e problemi della romanizzazione nell'Italia centro-meridionale*, Actes du Colloque international, ed. J.Mertens und R.Lambrechts, Bruxelles-Rome 1991, 157-175 und von A.LA REGINA, *I territori sabellici e sannitici*, DArch 4-5(1971), 443-459 und schließlich die Beiträge im Band *Samnium. Archeologia del Molise*, Catalogo della Mostra, ed. S.Capini und A.Di Niro, Roma 1991 und im Band *Safinim. I Sanniti: vicende, ricerche, contributi*. Atti del Convegno di Studi, Isernia 1993.

58 Strabo 5, 4, 2 (C 241); Strabo 6, 1, 2 (C 253).

vier Stämmen der Pentrer, Carriciner, Hirpiner und Caudiner übergegangen. Von diesen wird sowohl bei Livius⁵³ als auch bei Dionys von Hal. nur jener der *Samnites Pentri* mit ihrer Hauptstadt *Bovianum*, ausdrücklich im Zusammenhang mit den Samnitenkriegen erwähnt. Bei Dionys von Hal. XVII-XVIII, 4, 4 werden die Pentrer als eine *μερίς τῶν Σαυνιτῶν*, das heißt als ein „Teil“ der Samniten definiert⁵⁴.

Im einzelnen beschreibt Salmon einen Bund von vier unabhängigen Stammesstaaten, die er als „demokratische“ Republiken bezeichnet: Jede von ihnen hätte ihre eigenen Organe und „staatliche“ Beamte gehabt. Die Vereinigung dieser vier Stammesstaaten hätte im wesentlichen einen lockeren Staatenbund gebildet⁵⁵.

Abseits irgendwelcher technischer Definitionen des Samnitenbundes, geht es vielmehr um die Frage, wie die nur vier samnitischen Stämme mit den bei Livius eindeutig als eine größere Zahl umfassenden *populi Samnitium* in Übereinstimmung gebracht werden können; von diesem Problem war Salmon selbst bei seiner Rekonstruktion ausgegangen.

Was den zweiten Punkt betrifft, wonach die *populi* bei Livius als „Bürgergemeinde“ gelten, so findet sich auch für diese Meinung eine Stütze in der antiken Überlieferung. Tatsächlich kommen in den ersten zehn Büchern des Livius viele von den Samniten verlorengegangene und wiedereroberte *urbes*, *moenia*, *oppida* vor. Aber von den meisten dieser Orte kennt man weder den Namen, noch können sie genau lokalisiert werden. Ein weiterer Lösungsansatz scheint eine bisher unbeachtet gebliebene Stelle bei Dionys von Halikarnass XVII – XVIII, 2, 3 zu bieten: Darin beschließen die Samniten die notwendigen Vorbereitungen für den dritten Samnitenkrieg zu treffen, und das sowohl gemeinsam als auch *κατὰ πόλεις*, das heißt jede Bürgergemeinde auch auf eigene Faust⁵⁶.

53 Liv. IX, 31, 4-5: *Inde victor exercitus Bovianum ductus; caput hoc erat Pentrorum Samnitium, longe ditissimum atque opulentissimum armis virisque.*

54 Dion. Hal. XVII-XVIII, 4, 4.

55 E. T. SALMON, *op. cit.*, (Anm. 4), 96-97.

56 Dion. Hal. XVII-XVIII, 2, 3: ... οἱ Σαυνῖται τοὺς μὲν πρέσβεις ἐκέλευσαν ἀπαλλάττεσθαι παραχρήμα, αὐτοὶ δ' τὰ πρὸς τὸν πόλεμον ἐψηφίσαντο κοινῇ τε καὶ κατὰ πόλεις εὐτρεπέεσθαι.

Aber dabei ist eine wichtige Tatsache zu beachten: Die samnitischen *πόλεις*, die Dionys erwähnt, entsprachen weder der Stadt im architektonischen Sinn, noch dem juristischen Begriff von *πόλις* als Stadtstaat. In der Tat haben archäologische Untersuchungen gezeigt, daß im 4. Jh. v. Chr. die traditionell verstandene Stadt bei den Samniten nicht existiert hat, sondern Gebiets-einheiten (*pagi*), bestehend aus kleinen Dörfern (*vici*), verstreuten Höfen, kleinen befestigten Siedlungen (*oppida*) und Nekropolen⁵⁷. Ein allmählicher Urbanisierungsprozeß hat erst ab dem 2. Jh. v. Chr. eingesetzt. Strabon, Zeitgenosse von Dionys, hat also Recht gehabt, wenn er bestätigt, daß die Samniten in Dörfern lebten *κομηδὸν ζῶσιν*, nämlich in einfachen Behausungen, *κατοικίαι*⁵⁸, wie er weiters ausführt.

Es bleibt aber noch zu beweisen, ob und wie im 4. Jh. eine politische Gleichschaltung dieser Dörfer stattgefunden hat, sowohl innerhalb der genannten *pagi* als auch gegenüber der höheren Organisation des Bundes. Eine Lösung dieses Problems, die natürlich von den Ergebnissen der archäologischen und epigraphischen Forschungen abhängt, ist noch nicht gefunden worden.

Immerhin ist es möglich, ein erstes Bild der Strukturen des Samnitenbundes anhand der antiken Überlieferung zu entwerfen. Jedoch darf dabei eine Tatsache nicht übersehen werden: In der Bewertung dieser Strukturen muß man sich fragen, mit welcher juristischen Kompetenz Livius oder Dionys von Halikarnass und die von ihnen verwendeten Quellen die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Magistraturen definieren. Sehr häufig gibt es vor allem bei Livius terminologische Varianten, wie etwa im Fall der samnitischen Versammlungen: Er verwendet für sie zwei Begriffe, *concilium* und *consilium*, die meistens als untereinander austauschbar erscheinen. Dennoch läßt sich beobachten, daß Livius

57 Siehe dazu die Studien von C.LETTA, *Aspetti della romanizzazione in area marsa: il centro di Amplero*, in: *Comunità indigene e problemi della romanizzazione nell'Italia centro-meridionale*, Actes du Colloque international, ed. J.Mertens und R.Lambrechts, Bruxelles-Rome 1991, 157-175 und von A.LA REGINA, *I territori sabelli e sannitici*, DArch 4-5(1971), 443-459 und schließlich die Beiträge im Band *Samnium. Archeologia del Molise*, Catalogo della Mostra, ed. S.Capini und A.Di Niro, Roma 1991 und im Band *Safinim. I Sanniti: vicende, ricerche, contributi*. Atti del Convegno di Studi, Isernia 1993.

58 Strabo 5, 4, 2 (C 241); Strabo 6, 1, 2 (C 253).

insgesamt die Unterscheidung nach dem römischen Recht zwischen *concilium* und *consilium* eingehalten hat. Während der erste Begriff (*concilium*) eine Volksversammlung darstellte, war der zweite eine ausschließlich aus Beamten gebildete Versammlung:

An einem *concilium* oder an einer κοινὴ τῶν Σαυνιτῶν σύνοδος bei Dionys⁵⁹ nahmen alle Samniten, *universi Samnites* oder *omnes clamantes* teil⁶⁰. Den Vorsitz hatten dabei die *magistratus*, *praetores*, *imperatores* oder *duces* inne. In dieser Versammlung wurde über Krieg und Außenpolitik abgestimmt (yhf...zomai oder *per consensum clamantium*), sowie auch verpflichtende Richtlinien für alle Verbündeten beschlossen (*leges*); an diese Versammlung wandten sich die auswärtigen Gesandtschaften und hier wurden offen (*palam*) Meinungen und Kritik vorgebracht, die einige Beamte oder die gemeinsame Leitung betrafen.

Anhand der antiken Autoren ist es nicht feststellbar, wann und wo die samnitischen Bundesversammlungen stattgefunden haben. Ferner ist die archäologische Forschung noch nicht in der Lage, den föderativen Charakter des größten Heiligtums von Samnium, Pietrabbondante, das Spuren des Besuchs ab dem Ende des 5. Jh. s aufweist, zu beweisen⁶¹.

Das *consilium*, das ungefähr dem entspricht, was Dionys von Halikarnass σύλλογος⁶² nennt, war eine Versammlung, die auf die πρόβουλοι τῶν Σαυνιτῶν⁶³, die „Abgeordneten“ oder die „Vertreter“, beschränkt war. Diese werden bei Livius verschiedentlich als *magistratus*, *praetores*, *duces*, *primores Samnitium* und *omnes principes in Samnio* bezeichnet. Das *consilium* hatte beschließende und beratende Funktionen (βουλευεῖν, *decreta*). Es tagte an einem festen Ort, der *curia*⁶⁴, darüber hinaus stellt es mit denselben Beamten und Funktionen im Heer auch einen Kriegsrat dar.

59 Dion. Hal. XVII-XVIII, 1, 4: ... οἱ πρεσβύτατοι Ῥωμαίων καὶ τιμώτατοι προχειρισθέντες ὑπὸ τῆς βουλῆς πρέσβεις ἀπεστάλησαν ἐπὶ τὴν κοινὴν τῶν Σαυνιτῶν σύνοδον,...

60 Liv. IX, 3, 4-5; VIII, 39, 10-13.

61 A. LA REGINA, *Il Sannio*, in: Hellenismus in Mittelitalien. Kolloquium in Göttingen vom 5-9 Juni 1974, hrsg. von P. Zanker, I, Göttingen 1976, 221-248.

62 Dion. Hal. XV, 10, 1: Ὡς διελύθησαν (sc. Samniten und Römer) ἐκ τοῦ συλλόγου καὶ τὰ λεχθέντα ἐδήλωσαν ἐκάτεροι ταῖς ἑαυτῶν πόλεσι.

63 Dion. Hal. XV, 7, 2; 8, 1.

64 Liv. VII, 31, 11.

Den Oberbefehl über die samnitischen Bundesheere hatte bei Livius ein *dux* oder *imperator*, bei Festus ein *princeps*⁶⁵ und bei Orosius ein *rex*⁶⁶ inne; auch Strabon⁶⁷ VI, 1, 3 spricht in Zusammenhang mit den Sabellern von einem βασιλεύς: Dieser wurde in Kriegszeiten „von denen, die die Ämter besetzten“ gewählt, was nach Livius jährlich geschah⁶⁸. Der samnitische *dux* oder *imperator* hatte nicht nur den Oberbefehl, die ἡγεμονία⁶⁹, über das Heer inne, sondern er erließ auch Edikte (*edicta imperatorum*)⁷⁰, berief die niederen Beamten in das *consilium* und leitete die Bundesversammlung und die Durchführung religiöser Rituale.

Es ist evident, daß hier die Funktionen eines Bundesoberhauptes beschrieben sind. Die modernen Historiker, von Beloch bis Salmon, hegen daran keinen Zweifel. Beloch fügt hinzu, daß das Oberhaupt des Samnitenbundes den oskischen Titel des *meddiss tuvtiks* (im Lateinischen *meddix tuticus*) trug. Es handelt sich um ein typisch oskisches Amt, das epigraphisch in Samnium, in den sabellischen Abruzzen und in Kampanien belegt ist; trotzdem sind sein Amtsbereich und seine genauen Funktionen noch unsicher. Die antiken Quellen beschränken sich darauf, den *meddix tuticus* als den höchsten Beamten von Capua (*summus magistratus erat Campanis*)⁷¹ zu nennen. Ausführlicher erklärt die indogermanische Etymologie die ursprüngliche Funktion des *meddix*: Er ist „derjenige, der das Gesetz kundtut, der die Gerechtigkeit übt“⁷²; im wesentlichen ist der *meddix* mit dem la-

65 Festus p. 154 Lindsay: *Sthennius Mettius eius gentis* (sc. der Samniten) *princeps*. . .

66 Orosius 3, 22, 8: *caesa sunt in eo proelio Samnitium XX milia, capta autem IIII milia cum rege suo; tandemque Samniticum bellum, quod per quadraginta et novem annos multa Romanorum clade trahebatur, capti ducis destitutione finitum est.*

67 Strabo VI, 1, 3: Τὸν μὲν οὖν ἄλλον χρόνον ἐδημοκρατοῦντο, ἐν δ' τοῖς πολέμοις ἡρεῖτο βασιλεὺς ὑπὸ τῶν νεμόμενων ἀρχάς.

68 Liv. IX, 1, 2.

69 Dion. Hal. XV, 8, 2.

70 Liv. X, 38, 3.

71 Liv. 26, 6, 13; 23, 35, 13.

72 G. DEVOTO, *Gli antichi italici*, Firenze 1967, 265; E. CAMPANILE, *L'uso storico della linguistica italiana: l'osco nel quadro della koiné mediterranea e della koiné italiana*, in: Oskisch-Umbrisch. Texte und Grammatik, Arbeitstagung der Indogermanischen Gesellschaft und der Società Italiana di Glottologia vom 25. bis 28. September 1991 in Freiburg, hrsg. von H. Rix, Wiesbaden 1993, 26-35.

38 teinischen *iudex* vergleichbar. *Tuticus/tutiks* ist ein Adjektiv des oskischen *tuvta*. Dieser Begriff entspricht ebenso wie das umbrische *tota* dem lateinischen *populus*. Noch einmal stoßen wir auf die Schwierigkeit, den Begriff *populus* anhand der territorialen Verhältnisse der Samniten zu verstehen: Wie wir gesehen haben, ist für Beloch das Wort *touta* gleichbedeutend mit dem Samnitenbund. Salmon und La Regina hingegen interpretieren *touta* als Stammstaat. Also hätten wir eine *touta* der Pentrer, eine der Carriciner und so weiter; nach Letta wäre die *touta* eine einzelne Gemeinde (*okri/oppidum*) und der *meddix tuticus* der höchste lokale Beamte. Diese ganze Unsicherheit mündet schließlich in der Definition von Prosdocimi⁷³, der *touta* als „einen semantisch leeren Begriff, der von Fall zu Fall mit Inhalt zu belegen sei“ bezeichnet. Letztere Behauptung schließt also die bisher von vielen Forschern angefochtene These von Beloch, der eben den *meddix tuticus* für das Oberhaupt des Samnitenbundes hielt, nicht aus. Deshalb lohnt es sich, diese These zu überdenken; vor allem angesichts neuerer oskischen Inschriften, die Beloch natürlich noch nicht kennen konnte.

Ich möchte eine letzte Beobachtung hinzufügen. Zweimal findet sich bei Livius der Ausdruck *civis Samnis*, der samnitischen Bürger, entgegengesetzt zum *civis Romanus*⁷⁴. Interessant ist, daß sich der Ausdruck in diesem Zusammenhang weder auf eine Stadt, noch auf einen Stamm bezieht: Eine mögliche Erklärung wäre meines Erachtens der *civis Samnis* als *civis* eines samnitischen Gesamtstaates, des *κοινὸν*. Dieser Umstand verdient eine nähere Beachtung, besonders weil die Möglichkeit eines gemeinsamen Bürgerrechtes innerhalb des Samnitenbundes bisher nie in Betracht gezogen wurde.

Wie ich gezeigt habe, lassen wesentliche Zeugnisse und Indizien annehmen, daß der Samnitenbund im 4. und 3. Jh. v. Chr. tätig war, was vor allem gegenüber jenen betont werden muß, die sogar seine Existenz verneint haben. Trotzdem bleiben viele Aspekte im Dunkeln: Abgesehen von der Schwierigkeit, seine innere Struktur festzustellen, tauchen vor allem Fragen bezüglich der Chronologie und der Geschichte dieses Bundes auf, der möglicher-

73 A. L. PROSDOCIMI, *op. cit.* (Anm. 8), 29-74; Ders., *I Safini delle iscrizioni sudpicene*, in: *Preistoria, storia e civiltà dei Sabini*, Rieti 1982, Rieti 1985, 35-55.

74 Liv. IX, 10, 10; IX, 11, 10.

weise schon früher als im engen Rahmen der Samnitenkriege wirksam war. Für die Erklärung und die Datierung der Institutionen eines Volkes muß man, gerade im Fall der landschaftlich geschlossenen Bundesorganisationen, nach einer ethnischen Identität fragen. Dies erscheint neuerdings für den samnitischen Raum als möglich: Neue einheimische Inschriften belegen nämlich das Ethnikon *safin-* (d. h. Sabiner/Samniten), das sowohl die Samniten des 6. Jh. s v. Chr. als auch die Samniten des 1. Jh. s v. Chr. bezeichnete⁷⁵.

39

75 A. LA REGINA, *Penna Sant'Andrea. Le stele paleosabelliche*, in: *La valle del medio e basso Vomano, Doc. dell'Abruzzo teramano*, II, 1, Teramo 1986, 125-130.